

Vierte Änderung zur Satzung des Vereins „Uni im Grünen e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Uni im Grünen“
2. Der Hauptsitz des Vereins ist Bad Schandau.
3. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch (Umwelt-) Bildung in Kombination mit Umwelt- und Landschaftsschutz das Verständnis für ökologische und soziale Zusammenhänge und die Entwicklung der Persönlichkeit zu fördern. Die aktiven (erlebnis-) pädagogischen Bildungsprogramme rund um Natur, Kultur und Umwelt werden altersspezifisch und handlungsaktiv von Fachkräften aus den Bereichen Sozial- und Umweltpädagogik, Naturwissenschaften und Kunst betreut. Dabei findet eine Vernetzung und Kooperation vieler Beteiligter statt, wodurch ein lebendiges Netz für Natur- und Umweltbildung entsteht.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Ferriencamps, Wochenendcamps, frei buchbaren Tagesangeboten (Projektstage an Schulen, Naturfreundehäusern und anderen Herbergen), Klassenfahrten, Workshops, Seminaren, Ganztagsangeboten an Schulen und Führungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (in künstlerischer, handwerklicher, naturkundlicher Richtung), Familienurlaub, Erwachsenen-Kind-Programmen sowie Forschung zu Umweltbildung, Umwelt- und Landschaftsschutz.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, durch Bildungsprogramme die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern sowie Erwachsenen und älteren Menschen neue Perspektiven und Lebenssichten zu ermöglichen. Im Rahmen der Programme versteht sich die Uni im Grünen als Anwalt der Beteiligten, der sich in der Gesellschaft aktiv für deren Interessen und die Verwirklichung einer freundlichen Lebenswelt einsetzt. Dabei will die Uni im Grünen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:
 - die Fähigkeit vermitteln, Schönheit und Wert der Natur bewusst wahrzunehmen, und dies auf eine spielerische Art und Weise fördern
 - die lustvolle Begegnung mit der Natur und den Aufbau einer positiven gefühlsmäßigen Bindung zur Natur ganzheitlich ermöglichen, um damit einer zunehmenden Entfremdung der Natur entgegenzuwirken

- Einsichten über ökologische Zusammenhänge in der Natur zu vermitteln, sie zu befähigen, ihre Verantwortung gegenüber sich und der Natur wahrzunehmen und die innere Einstellung zu einer sozial- und umweltverträglichen Lebensweise zu finden
- die Pflege und Förderung von traditionellem Brauchtum, alten Gewerken und nachhaltiger Lebensart in Stadt und Land zu unterstützen.

Darüber hinaus soll den Zielgruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst zu entdecken, zu entwickeln, ihre Bedürfnisse zu kommunizieren und zu vertreten sowie über ihre eigenen Lebensbereiche zu entscheiden und diese zu gestalten. Großer Wert wird dabei auch auf die Gestaltung und Moderation von Gruppen- und Beteiligungsprozessen gelegt.

3. Aufgaben des Vereins sind:

- den Natur- und Umweltgedanken sowie die Philosophie der Großschutzgebiete öffentlich zu vertreten
- erlebnispädagogische Veranstaltungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchzuführen
- darauf hinarbeiten, dass ökologisches Verständnis in der Gesellschaft und der Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird
- mit Hilfe von zahlreichen Umweltbildungsprogrammen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit geben, in Verbindung mit Natur und Kultur nachhaltige Lebensperspektiven kennenzulernen und auszuprobieren, wobei das besondere Anliegen die Einbindung von handwerklichen und landwirtschaftlichen Betrieben und Aktivitäten ist
- die Region mit all ihren Besonderheiten den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen näher zubringen
- den Gemeinschaftssinn in den altersspezifischen Gruppen zu fördern
- Vorträge, Führungen, Projekte, Workshops, Seminare, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, anzubieten
- soziales Lernen durch Gruppenarbeit zu fördern und damit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe wahrzunehmen
- ihre Mitglieder über Pädagogik sowie über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Personen für den Naturschutzgedanken zu gewinnen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Vorstandsmitglieder ist die Übernahme von nicht ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein erlaubt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein ist offen für jede juristische oder natürliche Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Über eine mögliche Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Werden von einem Mitglied innerhalb von zwei Jahren trotz jeweils erfolgter Erinnerung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, endet die Mitgliedschaft.
4. Es gibt die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitgliedschaft bedeutet, den Verein finanziell wie ideell zu unterstützen, ohne sich an den Rechten und Pflichten einer regulären Mitgliedschaft zu beteiligen. Fördermitglieder fördern den Verein durch einen selbst festlegbaren Jahresbeitrag, der jedoch mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod eines natürlichen Mitgliedes, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder gemäß Absatz 3 Satz 2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Der Ausschluss, der zu begründen ist, muss dem Betroffenen förmlich mitgeteilt werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung aufrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Verein und dessen Organe können darüber hinaus sowohl Arbeitsgruppen als auch Beiräte ständig oder auf beschränkte Dauer als zusätzliche Organe einrichten. Als ständig einzurichtender Beirat ist eine Revisionskommission vorgesehen.
3. Jedes Organ fertigt über seine Sitzungen innerhalb von maximal zwei Wochen schriftliche Protokolle an.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für sämtliche Mitglieder und Aufgaben des Vereins, soweit nicht durch jeweilige Regelungen einzelne Aufgaben den jeweiligen Organen des Vereins wirksam übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist daher für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über Satzungsgebung und -änderung
 - Verabschiedung der inhaltlichen Jahresplanung und des Haushaltplanes
 - Mitgliedsbeiträge
 - An- und Verkauf von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro
 - die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies kann durch persönliche Anwesen-

heit oder Stimmrechtsübertragung gewährleistet sein. Jedes anwesende Mitglied darf die Stimme von maximal einem nicht anwesenden Mitglied übertragen bekommen. Diese Stimmrechtsübertragung ist der Mitgliederversammlung schriftlich und durch Unterschrift bestätigt vorzulegen.

5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitte der voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
Eine Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder nach Ablauf von deren Amt ist zulässig. Die Abwahl des Vorstandes bzw. eines Teiles davon ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Kassenführer und bis zu vier Beisitzern.
5. Dem Vorstand werden folgende Aufgaben zugewiesen:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Kontrolle über das Vereinsvermögen
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Ausübung der Arbeitgeberfunktion
6. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht notwendig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Aufgaben der Organe des erweiterten Vorstandes

Der 1. Vorsitzende:

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er verkündet die Beschlüsse und überwacht deren Durchführung.

Der 2. Vorsitzende:

Der 2. Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden seine Befugnisse wahr. Der erweiterte Vorstand kann ihm besondere Aufgabengebiete übertragen.

Der Kassenführer:

Dem Kassenführer obliegen die Führung der Hauptkasse sowie die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er legt Rechnung.

Die Beisitzer:

Die Beisitzer übernehmen einzelne Bereiche der Vorstandsarbeit.

§ 9

Die Revisionskommission

Die Mitgliedsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren. Diese sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Vereinspapiere zu nehmen, insbesondere in die Unterlagen der Buchhaltung. Die Revisionskommission ist verpflichtet zur Rechnungsprüfung und Überprüfung der Einhaltung der Vereinsabschlüsse. Zur Entlastung des Vorstandes ist ein Revisionsbericht anzufertigen.

§ 10

Satzungsänderung

1. Über Änderungen dieser Satzung in wesentlichen Punkten beschließt mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, formelle sowie Zweck und Ziel des Vereins in seiner Gesamtheit nicht in Frage stellende Änderungen zu beschließen.

§ 11

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung des Vereins einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Grüne Liga Osterzgebirge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, 11. März 2017